

Neuordnung der Alters- und Hinterlassenen- Beihilfe (AHB) im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,
Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **40 (1962)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeit zu haben, nämlich uns mitten im hellen Tag einmal hinzusetzen aufs Sofa, unser altmodisches, bequemes Sofa, ein Buch zur Hand zu nehmen und zu lesen, oder mit einer Nachbarin ein halbes Stündchen zu verplaudern usw., denn keine dringende Arbeit ruft uns. Unser kleines Haushältlein ist bald gemacht. Nachher dürfen wir den Tag ausfüllen, wie immer wir wollen, dürfen auch unser Mittagsschläfchen ausdehnen, soweit wir wollen, können einer Lieblingsbeschäftigung nachgehen, für die wir uns früher nicht Zeit nahmen und — können uns besinnen auf uns selbst, wie haben wir unser Leben zugebracht, unsere siebzig, achtzig Jahre? Wie unsere Ehe, wie haben wir mit unsern Kindern gelebt, mit Nachbarn, mit Freunden? Was haben wir empfangen, was gegeben? Was haben wir gefehlt, was gut gemacht? Menschen lassen wir an uns vorüberziehen, die an unserm Wege standen und mit denen wir beruflichen oder menschlichen Kontakt hatten.

Solche Besinnung über unser Verhalten den Mitmenschen gegenüber lässt uns klarer werden über uns selber und auch den andern freier und offener begegnen, denn wir sind allzumal Sünder und ermangeln des Ruhms. Aber wir wollen jetzt, wo wir gewissermassen über dem Leben stehen, aus dieser späten Einsicht heraus, die uns das Zeithaben gewährt, gutmachen, was möglich ist, wollen auch der andern gedenken, für die wir jetzt auch zeichnen, wollen teilnehmen an ihren Erlebnissen, an dem, was sie freut und kränkt, ihnen «ablosen» (wenn's auch nicht «spannend» ist), die manchmal ihren «Kratten leeren» müssen. Wir haben ja Zeit, Zeit auch, einer Kranken vorzulesen, einer ans Haus gebundenen einen Ausgang zu machen, für manche freundliche Handreichung, für die unsere schwachen Kräfte noch reichen, so dass unser Leben auch jetzt noch einen Sinn hat und wir nicht umsonst da sind.

M. St.-L.

Neuordnung der Alters- und Hinterlassenen- Beihilfe (AHB) im Kanton Zürich

In der Volksabstimmung im Kanton Zürich vom 1. April 1962 wurde mit grossem Mehr eine Neuordnung der AHB gutgeheissen.

Im letzten Jahr sind im Zusammenhang mit der fünften Revision der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung die

Renten mit Wirkung ab 1. Juli 1961 beträchtlich erhöht worden. Diese Einkommensverbesserung bleibt für viele Altersbeihilfebezüger nicht ohne Wirkungen; würden nämlich die Berechtigungsgrenzen gleich belassen, so müssten gewisse Bezügerkategorien eine Kürzung dieser zusätzlichen Beihilfe in Kauf nehmen. Damit ist ein erster, der Hauptgrund für die Revision des zürcherischen Altersbeihilfegesetzes aufgezeigt: Wenn man verhindern will, dass in zahlreichen Fällen infolge der Erhöhung der Bundesrente eine Kürzung der AHB-Leistungen eintritt, dann ist eine Gesetzesänderung mit einer Erweiterung der Berechtigungsgrenzen unvermeidlich. Als zweiter Grund wird angegeben das Ansteigen der Teuerung seit der letztmaligen Festsetzung der AHB-Leistungen im Jahre 1956 um über 7 Prozent. Gestützt auf diesen Umstand sollen deshalb auch die Beihilfeleistungen erhöht werden. Das sind die beiden wesentlichen Punkte der Revision. Die Einkommensberechtigungsgrenzen für Einzelpersonen erfahren eine Erhöhung von 2500 auf 3000 Fr. und diejenigen der Ehepaare von 4000 auf 4800 Fr. Die AHV-Renten betragen im Minimum (Maximum in Klammern) bei Einzelpersonen 1080 (2400) Fr. und bei Ehepaaren 1728 (3840) Fr. Die ausserordentlichen Renten liegen für Einzelpersonen bei 1080 und bei Verheirateten bei 1728 Fr. Die neuen Berechtigungsgrenzen bewirken, dass das sogenannte freie Einkommen trotz der AHV-Rentenerhöhung keine Schmälerung erfährt. Da das die Berechtigungsgrenze übersteigende Einkommen nicht voll angerechnet wird, laufen die AHB-Leistungen nach wie vor unter zunehmender Kürzung aus; der Anspruch auf solche Beihilfen erlischt nach neuer Ordnung bei 4320 (bisher 3700) Fr. für Einzelpersonen und bei 6912 (5920) Fr. bei Ehepaaren. Die Grenze beim Vermögen wird erhöht von 10 000 auf 12 000 Fr. bei Einzelpersonen und von 16 000 auf 20 000 Fr. bei Ehepaaren.

Im Hinblick auf die Teuerung liess man es nicht bei der Erhöhung der eidgenössischen AHV-Renten bewenden, sondern man verbesserte auch die Leistungen der zürcherischen Alters- und Hinterlassenenbeihilfe. Die Altersbeihilfe wird um zehn Prozent hinaufgesetzt, bei Einzelpersonen von 1200 auf 1320 Fr. und bei Ehepaaren von 1920 auf 2112 Fr. Eine bedeutend stärkere Erhöhung erfahren die Hinterlassenenbeihilfen; diejenige für Witwen wird von 660 auf 780 Fr. im Jahr erhöht. Diese Leistungen waren bei der letzten Revision nicht im gleichen Masse berücksichtigt worden.

Um der Administration die Uebersicht zu erleichtern, wird das Inkrafttreten mit dem Beginn der neuen AHV-Renten synchronisiert, das heisst rückwirkend auf den 1. Juli festgesetzt. Die Mehrkosten für Staat und Gemeinden auf Grund dieser kantonalen Gesetzesänderung werden auf 5,4 Millionen jährlich geschätzt; davon hat der Staat 40 Prozent zu tragen, während den Gemeinden 60 Prozent zufallen. Es ist dafür Vorsorge getragen, dass auch die Gemeinden sich auf Grund dieser namhaften Leistungsverbesserung bei ihren freiwilligen Zuschüssen nicht einfach entlasten dürfen. Der Regierungsrat rechnet damit, dass die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen mit der Zeit eine gewisse Abnahme erfahren werden, weil die Generation der Uebergangsrentner langsam abnimmt und weil immer mehr Pensionskassen entstehen.

Eine alte Frau erzählt von den Zusammenkünften mit Betagten

Für alte Leute bedeutet es sehr viel, wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, mit Gleichaltrigen zusammenzukommen. Solche Veranstaltungen wie Altersstuben, Altenklubs, Pensioniertenabende werden sehr geschätzt. Dabei wird ihnen immer etwas geboten. Besonderer Schätzung erfreuen sich Filmvorführungen von Reisen in ferne Länder. Solche Veranstaltungen verschaffen den Teilnehmern auch die willkommene Gelegenheit zur Unterhaltung über Erinnerungen aus früheren Zeiten. Gerne geben wir einer betagten Frau aus Luzern das Wort über ihre Erfahrung an einer solchen Veranstaltung.

Wahrlich, es gebührt grosser Dank den vielen Veranstaltern, welche sich einsetzen und zusammentun, um unseren alten Leuten frohe Stunden zu bereiten. Es werden Filme gezeigt von selbstaufgenommenen Ansichten mit prächtigen Landschaften, Gebäuden und Küchen aus alter und neuerer Zeit. Berge und Alpen mit bekannten Blumen aller Art. Zwischenhinein Schilderungen vom Bergsteigen und Wandern in kühler Alpenwelt. Die frohen Gesichter und das zufriedene Lächeln der Teilnehmer beweisen ihre grosse Freude an allem, was sie gesehen und gehört haben. An